



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2021/1931

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 26.01.2021

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Kenntnisnahme von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020:

- a) Mehraufwendungen für die Inobhutnahme von Tieren
- b) Mehraufwendungen wegen Kostenerstattung an die Städte und Gemeinden für die Entgegennahme von Führerscheinanträgen
- c) Mehraufwendungen an den Zweckverband Raum Kassel aufgrund zusätzlicher Aufträge zur Aufbereitung der Kasis-Daten (Bebauungspläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2021		öffentlich
Kreistag	10.02.2021		öffentlich

Beschlussvorschlag:

- a) Die überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 18.000 Euro für die Inobhutnahme von Tieren werden zur Kenntnis genommen.
- b) Die überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 20.000 Euro für Kostenerstattungen an die Städte und Gemeinden für die Entgegennahme von Führerscheinanträgen werden zur Kenntnis genommen.
- c) Die überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 8.604 Euro an den Zweckverband Raum Kassel für zusätzliche Aufträge zur Aufbereitung der Kasis-Daten (Bebauungspläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden) werden zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

- a) Die Aufwendungen im Bereich des Tiergesundheitsschutzes sind im 3. und 4. Quartal 2020 wegen vermehrter Fortnahmen bzw. Inobhutnahmen von Hunden deutlich angestiegen. Eine Vielzahl von Hunden musste bzw. muss immer noch über längere Zeit pfleglich in Hundepensionen untergebracht sowie tierärztlich versorgt werden. Zwar werden die angefallenen Unterbringungs- und Tierarztkosten teilweise den Tierhaltern in Rechnung gestellt, jedoch kann man in den meisten Fällen nicht davon ausgehen, dass diese vollständig beglichen und somit gedeckt werden können. Die im Haushalt 2020 vorgesehenen Mittel in Höhe von 14.000 Euro sind für die Finanzierung der Unterbringungskosten nicht auskömmlich und müssen überplanmäßig um 18.000 Euro angehoben werden.

Zur Deckung des o.g. Betrags können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Beauftragung von Sicherheitsdiensten an Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt werden (Produkt 31.3150.02, Sachkonto 6179070). Der Haushaltsansatz für die Sicherheitsdienste wurde im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 um 680.000 Euro auf 1.730.000 Euro angehoben. Die Ansatzerhöhung wurde insbesondere vorgenommen, um mit Hilfe des Einsatzes von Sicherheitsdiensten die Einhaltung von Corona-Quarantänevorschriften in den jeweils betroffenen Gemeinschaftsunterkünften sicherzustellen. Dabei musste auch ein entsprechender Mittelbedarf bis zum Ende des Jahres prognostiziert werden. Nach dem bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft ist es unwahrscheinlich, dass die Mittel tatsächlich in voller Höhe benötigt werden.

Die Deckung der o.g. Mehraufwendungen ist somit gewährleistet. Die Unabweisbarkeit der Aufwendungen ergibt sich aus der gesetzlichen Handlungsverpflichtung des Kreises im Rahmen des Tiergesundheitsschutzes. Die Aufwendungen waren im Rahmen der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar. Die Voraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 HGO sind insoweit erfüllt. Sie wurden am 13.01.2021 durch den Finanzdezernenten gemäß § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung genehmigt, da es sich dem Grunde nach um eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung handelt.

- b) Mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) wurde der Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Der Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt. Der nach den Vorgaben der vg. EU-Richtlinie zwingend vorgeschriebene Umtausch alter Führerscheine wird dadurch entzerrt, dass für einzelne Geburts- bzw. Ausstellungsjahre ein zeitlicher Stufenplan eingeführt wird.

Aufgrund der Medienberichterstattung über die o.g. Umtauschpflicht ist das Antragsvolumen bezgl. des Umtauschs von Führerscheinen in 2020 sprunghaft angestiegen, obwohl gegenwärtig noch keine Umtauschpflicht besteht. Die Entgegennahme der Anträge erfolgt durch die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen gegen Kostenerstattung durch den Landkreis. Infolge des erhöhten Antragsaufkommens kommt es im Haushaltsjahr 2020 zu unvorhergesehenen Aufwandssteigerungen im Bereich dieser Kostenerstattungen in Höhe von rund 20.000 Euro.

Zur Deckung des o.g. Betrags können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Beauftragung von Sicherheitsdiensten an Gemeinschaftsunterkünften einge-

setzt werden (Produkt 31.3150.02, Sachkonto 6179070). Der Haushaltsansatz für die Sicherheitsdienste wurde im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 um 680.000 Euro auf 1.730.000 Euro angehoben. Die Ansatzerhöhung wurde insbesondere vorgenommen, um mit Hilfe des Einsatzes von Sicherheitsdiensten die Einhaltung von Corona-Quarantänevorschriften in den jeweils betroffenen Gemeinschaftsunterkünften sicherzustellen. Dabei musste auch ein entsprechender Mittelbedarf bis zum Ende des Jahres prognostiziert werden. Nach dem bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft ist es unwahrscheinlich, dass die Mittel tatsächlich in voller Höhe benötigt werden.

Die Deckung der o.g. Mehraufwendungen ist somit gewährleistet. Die Unabweisbarkeit der Aufwendungen ergibt sich aus der Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden zur Kostenübernahme für die Entgegennahme von Führerscheinanträgen. Die Aufwendungen waren im Rahmen der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar. Die Voraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 HGO sind insoweit erfüllt. Sie wurden am 7.12.2020 durch den Finanzdezernenten gemäß § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung genehmigt, da es sich dem Grunde nach um eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung handelt.

- c) Für die Zahlungen der Verbandsumlage an den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) wurden im Haushaltsjahr 2020 auf Basis einer überschlägigen Kostenermittlung 479.400 Euro veranschlagt (Kostenstelle 20201101, Sachkonto 7355010, Produkt 51.5110.02). Die tatsächliche Umlagefestsetzung des ZRK beläuft sich auf 488.004 Euro, davon 120.060 Euro für individuelle Leistungen an den Landkreis Kassel. Die Umlage an den ZRK wird im Teilhaushalt 51 (Räumliche Planung und Entwicklung) veranschlagt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 GemHVO stellt jeder Teilhaushalt ein separates Budget dar. Innerhalb des Teilhaushaltes 51 stehen keine Deckungsmittel zur Kompensation der Ansatzüberschreitung zur Verfügung.

Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 8.604 Euro resultieren aus den vom Landkreis in Auftrag gegebenen individuellen Leistungen, die erst nachträglich ermittelt und in Rechnung gestellt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die notwendigen Arbeiten zur KASIS-Aufbereitung der Bebauungspläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Arbeiten erfolgten in Abstimmung mit der Bauaufsicht des Landkreises. Eine genaue Kalkulation der Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung war nicht möglich, da die Georeferenzierung der Bebauungspläne sehr individuell in ihrem Aufwand ist.

Zur Deckung des o.g. Betrags können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Beauftragung von Sicherheitsdiensten an Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt werden (Produkt 31.3150.02, Sachkonto 6179070). Der Haushaltsansatz für die Sicherheitsdienste wurde im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 um 680.000 Euro auf 1.730.000 Euro angehoben. Die Ansatzerhöhung wurde insbesondere vorgenommen, um mit Hilfe des Einsatzes von Sicherheitsdiensten die Einhaltung von Corona-Quarantänevorschriften in den jeweils betroffenen Gemeinschaftsunterkünften sicherzustellen. Dabei musste auch ein entsprechender Mittelbedarf bis zum Ende des Jahres prognostiziert werden. Nach dem bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft ist es unwahrscheinlich, dass die Mittel tatsächlich in voller Höhe benötigt werden.

Die Deckung der o.g. Mehraufwendungen ist somit gewährleistet. Die Unabweisbarkeit der Aufwendungen ergibt sich aus der Umlageverpflichtung des Landkreises auf der Grundlage der Satzung des Zweckverbandes Raum Kassel. Die Aufwendungen waren im Rahmen der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar. Die Voraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 HGO sind insoweit erfüllt. Sie wurden am 29.12.2020 durch den Finanzdezernenten ge-

mäß § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung genehmigt, da es sich dem Grunde nach um eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung handelt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 (Vorlagen-Nr. 2021/1926) Kenntnis genommen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

./.